



**Gemeinde
Wohlenschwil**

Wasserreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Wasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich, Abgaben

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Wohlenschwil (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Wohlenschwil (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

² Die Übertragung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Erschliessungsreglement geregelt.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde (gem. § 3 Gemeindegesezt) und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung Aufsicht WV

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6 Versorgungsgebiet

¹ Die WV stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Wohlenschwil sicher.

² Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die WV zumutbar und verhältnismässig ist. Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und wenn die Finanzierung sichergestellt ist erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 7 Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8 Wasserbeschaffung, Umfang und Lieferungsverträge

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

² Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

³ Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü- gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlie- ferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 9 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 10 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die WV ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensi- tuationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhält- nisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserver- sorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

§ 11 Qualitätssicherung, Brunnenmeister

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV ein angemessenes Qualitätssiche- rungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter; deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 12 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

§ 13 Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

§ 14 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

II Leitungsnetz

§ 15 Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 33 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 16 Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.03.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 17 Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen, ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht und die Finanzierung sichergestellt ist.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 19 Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 20 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

§ 21 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III Hausanschluss

§ 22 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung nach dem den Absperrschieber bis und mit Hauptabstellhahnen, oder Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung sind Bestandteile der Anschlussleitung. Absperrorgane gehören zur öffentlichen Leitung.

§ 23 Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung nach dem den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zwecks Kontrolle und Einmass für den Leitungskataster zu melden. Bei Nichtbefolgen kann der Gemeinderat die Ortung und Aufnahme der Leitung zu Lasten des Gebäudeeigentümers anordnen.

³ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann die WV auf Kosten des Gebäudeeigentümers erstellen oder unterhalten lassen.

⁴ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.). Auf Verlangen des belasteten Grundeigentümers sind sie als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Dienstbarkeitsverträge sind den Anschlussgesuchen beizulegen. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁵ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlagen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

§ 24 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.

§ 25 Erdung

Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 26 Kostentragung

¹ Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt des Hausanschlusses (inkl. Schieber) sowie das Leitungsrohr trägt der Anschliessende.

² Der Hausanschluss - mit Ausnahme des Wasserzählers/Fernablesegerätes - bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 27 Unterhalt

¹ Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt nach Anweisung der WV oder deren Beauftragte zu Lasten des Eigentümers.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler/Fernablesegerätes übernimmt die WV, sofern die Kundschaft den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt die Kundschaft ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf deren Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

⁴ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung.

⁵ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

§ 28 Schieber

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Die WV kann die Schieber durch Tafeln markieren, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden sind und weder entfernt noch zugedeckt werden dürfen.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten der WV nachträglich einzubauen.

§ 29 Abnahme

Der Hausanschluss ist dem Gemeinderat respektive der durch den Gemeinderat bestimmten Stelle vor dem Eindecken zwecks Kontrolle und Einmessen für den Leitungskataster zu melden. Bei Nichtbefolgen kann der Gemeinderat das Wiederöffnen von Leitungsgräben zu Lasten des Gebäudeeigentümers anordnen.

§ 30 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV Hausinstallationen

§ 31 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen - mit Ausnahme des Wasserzählers/Fernablesegerätes - bezeichnet.

§ 32 Kostentragung/Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW.

³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

§ 33 Installationsausführung

¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Der niedrigen pH-Werte im Trinkwasser wegen, sind ausschliesslich nicht korrodierende Werkstoffe zu verwenden (keine verzinkten Werkstoffe).

⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 34 Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 35 Kontrolle

Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der ungehinderte Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 36 Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

§ 37 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V Wasserzähler

§ 38 Einbau

¹ Die WV stellt für jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler und ein Fernablesegerät kostenlos bzw. leihweise zum Einbau zur Verfügung. Diese Geräte sind zu Lasten des Gebäudeeigentümers durch einen Fachmann installieren zu lassen, bleiben jedoch Eigentum der WV, werden von ihr unterhalten. Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein frostsicherer Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

³ Fernablesegeräte sind im Elektra-Fassadenkasten zu installieren. Vom Standort der Wasseruhr bis zum Elektra-Fassadenkasten ist ein Kabel in ein vorgängig einzulegendes Leerrohr zu Lasten des Anschliessenden verlegen zu lassen.

⁴ Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler gesondert behandelt.

⁵ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen / Fernablesegerät ist stets freizuhalten.

§ 39 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

§ 40 Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

² In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

§ 41 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 42 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt der Kundschaft. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet die Kundschaft. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Der Kundschaft und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 43 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Die Messeinrichtung wird durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 44 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WV pflichtgemäss berücksichtigt.

VI Bezugsverhältnis zwischen Kundschaft und WV

§ 45 Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die alternative Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 46 Kundschaft

Als Kundschaft gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 47 Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

² Hand- und Adressänderungen meldet die Kundschaft umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann von der Kundschaft mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 48 Haftung

¹ Der Kundschaft oder der Grundeigentümer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Die Kundschaft oder der Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 49 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 50 Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Kundschaft mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 51 Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kundschaft den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben der Kundschaft keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 52 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 53 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³ Bei Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen.

⁴ Die betroffene Kundschaft wird über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Kundschaft mit empfindlichen Hausinstallationen hat selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 54 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 55 Verbot der Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 56 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

§ 57 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

§ 58 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 59 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzenbedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

VII Finanzierung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 60 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

§ 61 Kostendeckung

¹ Die Kostendeckung wird erreicht durch folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge "einmalige Abgaben";
- b) Anschlussgebühren "einmalige Abgaben";
- c) Wasserzinse "wiederkehrende Abgaben".

² Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

³ Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben entsprechend dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres).

B. Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge werden im separaten Erschliessungsreglement der Gemeinde Wohlenschwil geregelt.

§ 62 Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzone an das Versorgungsnetz anschliessen.

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

³ Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.

⁴ Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵ Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

§ 63 Schuldner, Zahlungspflicht

¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

² Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat.

C. Anschlussgebühr

§ 64 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr abhängig von der Gesamtgeschossfläche.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem sich daraus ergebenden baulichen Mehrwert. Die zusätzliche Anschlussgebühr ist unabhängig davon zu bezahlen, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird oder nicht.

³ Für die Kosten von Neubauten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens sowie das Erschliessungsreglement der Gemeinde Wohlenschwil.

⁴ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss § 18 des Erschliessungsreglements berechnet.

⁵ Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

§ 65 Schuldner, Zahlungspflicht

¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten mit dem Bau des Anschlusses. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

§ 67 Erhebung, Sicherstellung

Der Gemeinderat erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung oder Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, usw.) in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

D. Wasserzins

§ 68 Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

² Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

⁴ Die Gebühren für Bauwasser (Bezug ab Hydrant) und anderen Sonderfällen werden gemäss § 25 des Erschliessungsreglements in Rechnung gestellt.

⁵ Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

§ 69 Erneuerungsinvestitionen, Zuschlag

Die Gemeindeversammlung kann auf der Verbrauchsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Wasseranlagen.

§ 70 Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungen für Wasserzins haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt die Kundschaft den Wasserzins nicht fristgerecht, wird sie gemahnt und ihr eine Nachfrist eingeräumt.

² Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

³ Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

VIII Bewilligungsverfahren

§ 71 Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 32 Wasserreglement;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z. B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelverordnung (Art. 275a, LMV) entspricht.

§ 72 Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes, die Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in denen der Hausanschluss eingezeichnet ist sowie die Flächenberechnung gemäss §32 Abs. 2 BauV einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich das kantonale Baugesuchsformular des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, mit den notwendigen Planunterlagen, einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG (Geltungsdauer) finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

⁵ Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne des Hausanschlusses mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 73 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 74 Revision

Dieses Reglement sowie die dazugehörenden Anschlussgebühren und Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 75 Übergangsbestimmungen

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 76 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 1. Oktober 1996 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Wohlenschwil am 7. Juni 2023.

Gemeinderat Wohlenschwil

Roger Aerne
Gemeindeammann

Angela Casadei
Gemeindeschreiberin